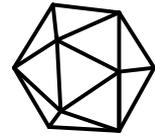


Club vielseitig Interessierter e.V.



Bussardstraße 55
91088 Bubenreuth
Tel. 09131/9791399

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Club vielseitig Interessierter

2. Der Verein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth-Registergericht eingetragen, VR 20789

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist

die Förderung der Volksbildung in allgemeinbildenden Bereichen sowie auf sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und naturwissenschaftlichen Gebieten.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Vorträgen zu wissenschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Themen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Verwendung der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die beabsichtigt, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bereits entstandene Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein werden durch den Austritt nicht berührt.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und Handlungen zu unterlassen, die den Zweck des Vereins schädigen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Clubteam.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet zu Anfang eines jeden Jahres statt. Die Einladung dazu ergeht mit einer Frist von drei Wochen. Sie wird mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zugesandt und enthält u.a. Anträge zur Änderung der Satzung.
2. Die von dem/der Vorsitzenden oder ihrem/ihrer Stellvertreter geleitete Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Bekanntgabe des Tätigkeitsbereiches des Vorstandes und des Clubteams,
 - b) die Bekanntgabe des Kassenberichtes und des Berichtes des/der Kassenprüferin
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenführerin,
 - d) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge,
 - e) die in jedem 2. Jahr stattfindende Wahl des Vorstandes, des Clubteams und des/der Kassenprüferin mit einfacher Mehrheit.
3. Über die Versammlung werden eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Leitung der Versammlung und der Protokollführung zu unterzeichnen. In ihm werden die gefassten Beschlüsse und die dafür zugrunde liegenden Anträge aufgeführt.
Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenführer/ -in,
 - d) dem/der Schriftführer/ -in.

Das Innehaben von zwei Funktionen durch ein Vorstandsmitglied ist möglich.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden je alleine vertreten; im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Zustimmung des Vorstandes (§9 Ziffer 1) einzuholen ist.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Bei der Einberufung ist der Grund zu bezeichnen, über den die Mitgliederversammlung beschließen soll.
2. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen. Sie erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Über die Versammlung werden eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll geführt.
Das Protokoll ist von der Leitung der Versammlung und der Protokollführung zu unterzeichnen. In ihm werden die gefassten Beschlüsse und die dafür zugrunde liegenden Anträge aufgeführt.
Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Clubteam

1. Die Teammitglieder stehen dem Vorstand bei der Leitung beratend und tatkräftig zur Seite.
2. Das Clubteam besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) der bei der Wahl festgelegten Anzahl von Teammitgliedern.
3. Das gewählte Clubteam kann ohne Wahl bis zu fünf Mitglieder hinzuberufen.

§ 12 Wahl des Vorstandes und des Clubteams

1. Wahlvorschläge sollen schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin dem Vorstand des Vereins zugehen. Sie können jedoch auch mündlich in der Jahreshauptversammlung vorgebracht werden.
2. Die Wahl der einzelnen Vorstands- und Teammitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Durch Mehrheitsbeschluss wird bestimmt, ob die Wahl durch Zuruf oder durch geheime Abstimmung erfolgen soll.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand und das Team gewählt sind.

§ 13 Datenschutz

Der Verein versichert, dass die bei der Anmeldung erhobenen Daten ausschließlich gemäß Bundesdatenschutzgesetz verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Mitglieder, die gegen die Veröffentlichung von Fotos sind, die im Rahmen der Veranstaltungen von ihnen gemacht werden, teilen das bitte schriftlich mit.

§ 14 Auflösung

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Hospiz Verein Erlangen e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung mit der gleichen Maßgabe an die Stadt Erlangen.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von ihnen geschuldeten Mitgliedsbeiträge.

Notariell beurkundet
Dr. Alexander Martini, Erlangen
UVZNr. 1010/2024
19.03.2024